

Die Gemeinde Emmerting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## Satzung für den Jugendtreff Emmerting

### Teil A - Konzeption

#### **I. Allgemeiner Teil**

Jugendarbeit in einem kommunalen Jugendhaus fällt in den Bereich der staatlichen Jugendhilfe.

Allgemeines Ziel der Jugendarbeit ist Mitverantwortung in der Gesellschaft zu tragen.

Jugendarbeit ermöglicht gemeinsames Erleben, die Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Problemen, sowie persönliches Engagement. Sie fördert sowohl soziales Verhalten wie auch die Kritikfähigkeit junger Menschen. Jugendarbeit soll in zunehmenden Maße auch dazu beitragen, junge Leute zur kritischen Auseinandersetzung und zum Engagement in verschiedenen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Feldern zu befähigen.

Die o.g. Ziele sollen in Emmerting konkretisiert und in die soziale Wirklichkeit umgesetzt werden. Deshalb ist es notwendig, die Bedürfnisse der Jugendlichen aufzuzeigen: Sie wollen

- sich entspannen
- andere Jugendliche treffen
- mit ihnen ratschen
- über Probleme diskutieren
- Freizeit selbst und möglichst billig gestalten
- mitreden bei Entscheidungen
- zum Teil auch mitarbeiten
- viel Musik hören
- sich berieseln lassen bzw. passiv sein

Es ergeben sich umfangreiche Aufgaben für den Jugendtreff Emmerting:

- Förderung von Kontakt- und Gemeinschaftsfähigkeit und Abbau von Isolation und Vereinsamung
- Anregung zur Selbstaktivität durch schöpferische Freizeitgestaltung und Abbau von Passivität und Konsumorientierung
- Möglichkeiten zur berechtigten Entspannung, z.B. Tanz, Tischtennis, Billard, Musikhören, Plaudern, bei Gesellschaftsspielen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, z.B. mehr Übernahme von Verantwortung und Entscheidung oder Abbau von Egoismen durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen und Erlernen von Solidarität
- Verarbeitung von Frustrationen und Abbau von Aggressivität durch Gespräche und Steigerung des Selbstwertgefühls

- Hilfestellung und Beratung bei Problemen der Jugendlichen durch den Betreuer
- Förderung von Demokratie, Mitentscheidung und Selbstverwaltung

Es ist eine größtmögliche Beteiligung und Aktivierung im Sinne der oben genannten Ziele aller Jugendlichen anzustreben. Sicher ist dies ein Lernprozeß für Jugendliche, Gemeindeorgane und der Öffentlichkeit, der für die Verwirklichung der offenen Jugendarbeit erforderlich ist.

## II. Mitverwaltung im Jugendtreff

Alle Aufgaben, die den laufenden Betrieb des Jugendtreffs betreffen, werden von den Besuchern oder von gewählten Vertretern der Besucher (Jugendrat) in Mitbestimmung erledigt.

Um das Mitverwaltungsmodell zu realisieren, ist es nötig, daß folgende Rechte an den Jugendtreff delegiert werden:

Das Hausrecht wird, bis zum Einsatz eines Sozialpädagogen, vom jeweilig anwesenden Betreuer ausgeübt, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Bürgermeister oder des Jugendreferenten.

Die Programmgestaltung ist Sache des Jugendtreffs, wenn sie nicht der Konzeption und der Jugendtreff-Ordnung widerspricht und soweit sie im Rahmen der bereitgestellten Haushaltssmittel oder aus eigenen Mitteln des Jugendtreffs verwirklicht werden kann. Die Besucher oder deren Vertreter können über den Jugendrat Vorschläge zur Aufstellung des Haushalts abgeben.

Die Leitung des Jugendtreffs obliegt, bis zum Einsatz des Sozialpädagogen dem Jugendreferenten. Das Mitbestimmungsgremium für die Besucher ist die Vollversammlung, die nach Bedarf, jedoch mindestens 2 x jährlich, stattfindet.

Der Paritätische Ausschuß (siehe Seite 5) ist Vermittlungsinstanz für Probleme, die nicht auf der Ebene des Jugendtreffs gelöst werden können.

Einzelheiten dieses Mitverwaltungsmodells, das vom Bayer. Jugendring erstellt wurde, sind in der Jugendtreff-Hausordnung festgelegt.

## III. Räumliche Konzeption

Die Räumlichkeiten stehen nach Maßgabe der folgenden Regelungen der offenen und organisierten Jugendarbeit zur Verfügung. Soweit diese Räume von den Jugendlichen nicht benötigt werden, können diese Räume durch den Gemeinderat für gemeinnützige Erwachsenenarbeit (Erwachsenenverbände) zur Verfügung gestellt werden.

Der Alkoholkonsum ist in sämtlichen Räumen grundsätzlich untersagt. Das Rauchen ist ebenfalls mit Ausnahme des Jugendleiterbüros und des Partyraumes grundsätzlich untersagt.

### **Erdgeschoß**

#### Teestube

Mit der Teestube ist eine zentrale Kommunikationszone vorhanden. Auf verstärkte Raumgestaltung in der Teestube muß geachtet werden.

#### Teeküche

In der Teeküche sind Herd, Spüle und Küchenkästen zur Aufbewahrung von Eß- und Kochgeschirr vorhanden. Sie dient der Speisenzubereitung.

#### Lagerraum

Der Lagerraum ist für die Lagerung von Getränken und für die Aufstellung von Kühl- und Gefrierschrank vorgesehen.

#### Spielraum

Im Spielraum ist ein Billardtisch vorzusehen. Weitere Spielgeräte sind nur dann aufzustellen, wenn sie nicht jugendgefährdend sind. Nicht gestattet ist die Aufstellung von Spielautomaten mit finanziellen Gewinn- oder Verlustmöglichkeiten.

#### Hausflur

Der Hausflur im Erdgeschoß ist die Informationszone des Jugendtreffs (Schwarzes Brett).

### **1. Stock**

#### Blauer Raum

Der Blaue Raum ist Lese-, Vortrags- und Fernsehraum. Er dient auch als Sitzungs- und Beratungsraum. Er ist, nach Absprache sowohl von den organisierten Jugendgruppen (z.B. kirchliche Jugend) als auch von den Mitgliedern der Offenen Jugendarbeit zu benutzen. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist untersagt.

#### Raum der Kirchlichen Jugend und Werkstatt

Diese beiden Räume im 1. Stock sind der Kirchlichen Jugend vorbehalten. Sie können jedoch, im Einvernehmen mit dem Leiter der kirchlichen Jugendarbeit oder dessen Stellvertreter, auch für andere geordnete Gruppenarbeit zur Verfügung gestellt werden.

#### Jugendleiter-Büro

Das Jugendleiter-Büro steht dem Jugendleiter, dessen Stellvertreter und den Betreuern zur Verfügung. Hier besteht die Möglichkeit den Schriftverkehr des Jugendtreffs abzuwickeln. Eine Telefon ist hier vorhanden.

#### Partyraum

Der Partyraum im 1. Stock ist ausschließlich über die Außentreppe zu betreten. Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungen in diesem Raum sind mit dem Leiter des Jugendtreffs oder dessen Vertreter zu vereinbaren. Die Nottüre zwischen Werkraum und Partyraum darf nur im Notfall benutzt werden.

### IV. Finanzwesen

Die Gemeinde Emmerting verpflichtet sich, folgende laufende Kosten zu übernehmen:

1. Personalkosten
2. Gebäudeunterhalt
3. Raumausstattung
4. Heizungskosten einschl. Nebenkosten
5. Strom, Wasser und sonstige Gebühren
6. Reinigungsmittel und -geräte
7. Versicherungen

Die Kosten für die Jugendarbeit sind grundsätzlich vom Jugendtreff selbst zu erwirtschaften.

Im Jugendtreff muß nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gearbeitet werden. Anfallende Gewinne dürfen nur für die Aufgaben des Jugendtreffs verwendet werden. Zur Aufstellung der Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne der Gemeinde kann der Paritätische Ausschuß des Jugendtreffs Anträge an die Gemeinde stellen.

Soweit von staatlichen oder sonstigen Stellen Zuschußmittel für den laufenden Betrieb des Jugendtreffs in Anspruch genommen werden können, hat der Jugendreferent bzw. die jeweilige Gruppenleitung die entsprechenden Zuschußanträge zu stellen. Investitionszuschußanträge für bauliche Änderungen werden von der Gemeinde gestellt.

Die Einnahmen aus dem laufenden Betrieb des Jugendtreffs (Verkauf von Getränken und Lebensmitteln usw.) werden vom Jugendleiter oder dessen Vertreter und dem Jugendrat verwaltet und sind für im Haus anstehende Verwaltungsaufgaben, den Einkauf von Getränken und Lebensmitteln sowie für Veranstaltungen zu verwenden. Diese Personen sind verpflichtet, für diese Mittel jeweils für das kommende Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen und sie haben mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Kalenderjahres sowohl der Vollversammlung wie auch dem Paritätischen Ausschuß über diese Einnahmen und ihre Verwendung Rechenschaft abzulegen.

Die Gemeinde behält sich bei Anspruchnahme der Räume durch Erwachsenenverbände die Erhebung eines Unkostenbeitrages vor. Bezuglich der Erhebung eines Unkostenbeitrags für die Vermietung des Partyraumes wird auf Teil B § 8 verwiesen.

## Teil B - Jugendtreff-Hausordnung

### **§ 1 - Grundsätze**

Die Gemeinde Emmerting betreibt im ehemaligen Kammergruber-Anwesen, Karrerweg 14, ein Jugendtreff. Es steht allen Besuchern offen. Es soll der Begegnung, Information, Bildung und Unterhaltung dienen. Das Jugendtreff Emmerting ist eine öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung des Jugendtreffs gilt das Privatrecht. Das Jugendtreff ist kein kommerzielles Unternehmen. Etwaige, aus dem laufenden Betrieb anfallende Gewinne dürfen nur im Sinne der Konzeption des Jugendtreffs verwendet werden. Im Jugendtreff soll ein Selbstverwaltungsmodell verwirklicht werden, indem es - solange kein Sozialpädagoge verantwortlich zeichnet - kommissarisch in Zusammenarbeit zwischen dem Jugendreferenten, dem Jugendrat und der Vollversammlung geleitet wird. Dies soll der Einübung demokratischer Verhaltensformen dienen. Dazu ist es nötig, daß Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Besucher geschaffen werden, was wiederum die Delegation verschiedener Rechte von Seiten der Gemeinde Emmerting erforderlich macht, wie da sind: Hausrecht, Programmgestaltung und Mitarbeit bei der Erstellung des Haushaltsplanes.

### **§ 2 - Der Paritätische Ausschuß**

1. Der Paritätische Ausschuß für das Jugendtreff Emmerting ist die Vermittlungsinstanz zwischen der Gemeinde und dem Jugendtreff.
2. Der Paritätische Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm genannten Vertreter, dem Jugendreferenten und einem vom Gemeinderat bestellten Vertreter und 3 gewählten Vertretern des Jugendrates.
3. Der Paritätische Ausschuß ist zuständig für
  - a) die Abgabe von Stellungnahmen an die Organe der Gemeinde zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Jugendtreffs betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen von Bürgern), zu Streitfällen, die das Jugendtreff betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt,.  
zu sonstigen Anträgen in allen wichtigen Angelegenheiten des Jugendtreffs, z.B. Änderung der Konzeption oder der Jugendtreff-Hausordnung,
  - b) die Entscheidung von Konfliktfällen innerhalb des Jugendtreffs, die nicht durch die Organe des Jugendtreffs gelöst werden können.

4. Der Paritätische Ausschuß kann vom Jugendrat und vom Jugendleiter einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und über die Verwendung der Einnahmen aus dem laufenden Betrieb im Jugendtreff verlangen, ohne die Programmgestaltung, soweit sie auf dem Boden der Konzeption des Jugendtreffs und der Hausordnung steht, zu beeinflussen.
5. Der Paritätische Ausschuß entscheidet in allen Fragen mit Stimmenmehrheit.
6. Der Paritätische Ausschuß tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Termine seiner Sitzungen bestimmt er selbst.

### **§ 3 - Organe des Jugendtreffs**

Organe des Jugendtreffs sind die Vollversammlung und der Jugendrat. Sie handeln nach außen im Namen der Gemeinde Emmerting.

### **§ 4 - Die Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Jugendtreffbesucher. Stimmberechtigt sind alle Besucher des Jugendtreffs, die das 13. Lebensjahr vollendet haben. Die Vollversammlung gibt allen Besuchern die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitarbeit im Jugendtreff.
2. Eine ordentliche Vollversammlung findet 1 mal im Jahr statt. Sie wird vom Jugendrat einberufen und eine Woche vorher am Schwarzen Brett sowie in der Tageszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntgegeben.
3. Außerordentliche Vollversammlungen werden vom Jugendrat einberufen, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Jugendtreffbesucher die Einberufung verlangen. Die Vorbereitung einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgt ebenso wie die einer ordentlichen Vollversammlung.
4. Die Vollversammlung hat die Aufgaben
  - a) jährlich den Jugendrat zu entlasten und den Jugendrat zu wählen,
  - b) über Vorschläge zur Änderung der Jugendtreff-Hausordnung zu beraten, wenn diese Änderungen mit der Konzeption des Jugendtreffs zu vereinbaren sind,
  - c) an der Programmgestaltung mitzuarbeiten und ggf. Vorschläge zur Aufstellung des Haushaltplanes zu machen,
  - d) Entscheidungen zur Verwendung der Einnahmen aus dem laufenden Betrieb zu treffen, die vom Jugendrat bei der Aufstellung des Haushaltplanes berücksichtigt werden sollen,
  - e) Arbeitskreise für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bilden.

5. Die Vollversammlung hat die Rechte
  - a) Rechenschaftsberichte vom Jugendrat zu fordern,
  - b) Jugendräte, die gegen die Konzeption des Jugendtreffs verstößen, ihres Amtes zu entheben,
  - c) Informationen über den Haushaltsplan der Gemeinde, soweit das Jugendtreff davon betroffen ist, und die vom Jugendrat selbst verwalteten Mittel des Jugendtreffs zu erhalten,
  - d) Änderungen der Konzeption vorzuschlagen.
6. Die Vollversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse zu Vorschlägen zur Änderung der Jugendtreff-Hausordnung und über die Amtsenthebung eines Jugendratmitgliedes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
7. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 5 - Der Jugendrat**

1. Der Jugendrat sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendtreffs. Er leitet mit dem Jugendleiter oder dessen Vertreter gemeinsam das Jugendtreff und erledigt die Geschäfte aus dem Betrieb des Jugendtreffs.
2. Der Jugendrat besteht aus 12 gleichberechtigten, von der Vollversammlung gewählten Personen. Der Jugendrat bestimmt intern Leitung und Aufgabenverteilung.
3. Der Jugendrat tritt einmal pro Monat zusammen. Er wird von mindestens 4 Jugendratsmitgliedern einberufen. Die Beschlüsse des Jugendrates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Jugendrat ist bei Anwesenheit von mindestens 7 der gewählten Jugendratsmitglieder beschlußfähig.
4. Aufgaben des Jugendrats
  - a) Koordination des Jugendtreffbetriebes
  - b) Interessenvertretung der Besucher der Gemeinde Emmerting gegenüber
  - c) Realisierung der Konzeption des Jugendtreffs in Blickrichtung auf mehr Mitbestimmung und Mitarbeit der Besucher
  - e) Ausführung der Entscheidungen der Vollversammlung im Rahmen der Konzeption des Jugendtreffs
  - f) Stellungnahme zu Vorschlägen der Vollversammlung zu Konfliktfällen, die auf der Ebene des Jugendtreffs nicht gelöst werden können

- g) Vorschläge in sonstigen Angelegenheiten des Jugendtreffs, die der Entscheidung der Gemeinde unterliegen
  - h) Verwaltung der aus dem laufenden Betrieb des Jugendtreffs erzielten Einnahmen, Bestimmung ihrer Verwendung und Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes dafür
  - i) Einreichung von Anträgen auf Verhängung von Hausverboten beim Bürgermeister
  - k) Rechenschaftsabgabe gegenüber der Vollversammlung
  - l) Einberufung der Vollversammlung
  - m) Entsendung von 3 Vertretern in den Paritätischen Ausschuß
5. Der Jugendrat hat bei Beschlüssen der Vollversammlung das Vetorecht, wenn diese Beschlüsse der Konzeption des Jugendtreffs und der Jugendtreff Hausordnung widersprechen.
  6. Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich und werden mindestens 3 Tage vorher am Schwarzen Brett unter Bekanntgabe der Tagesordnung angekündigt.
  7. Der Jugendrat ist verpflichtet, für die Einhaltung der bestehenden Gesetze Sorge zu tragen.

#### **§ 6 - Pädagogisches Personal/Betreuer**

1. Es wird angestrebt, im Emmertinger Jugendtreff einen Sozialpädagogen zu beschäftigen. Bis dahin wird der Jugendtreff von ehrenamtlichen Betreuern unter der Koordination des Jugendreferenten betrieben. Die Ernennung der ehrenamtlichen Betreuer obliegt dem Gemeinderat.
2. Dem Jugendreferenten obliegt kommissarisch, bis zur Einstellung eines Sozialpädagogen die Leitung des Jugendtreffs. Das Hausrecht wird vom jeweiligen anwesenden Betreuer ausgeübt, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Bürgermeister oder des Jugendreferenten.
3. Der Jugendreferent, die ehrenamtlichen Betreuer und die Jugendratsmitglieder sorgen für die Realisierung der Konzeption des Jugendtreffs.
4. Der Jugendreferent hat in der Vollversammlung das Vetorecht, wenn es im Sinne der Konzeption des Jugendtreffs gerechtfertigt ist.
5. Der Jugendreferent und die ehrenamtlichen Betreuer tragen mit dem Jugendrat Sorge, daß die bestehenden Gesetze gewahrt bleiben.

### **§ 7 - Gesetzliche Verpflichtungen**

Damit das Jugendtreff vom Vertrauen der Öffentlichkeit getragen wird, verpflichten sich alle Besucher und die Leitung des Hauses, die bestehenden Gesetze und Verordnungen, wie da sind: Jugendschutzgesetz, Rauschmittelgesetz, Gaststättengesetz usw. zu achten und ihnen ggf. Geltung zu verschaffen. Soweit das Haus als Jugendzentrum genutzt wird, gelten die Bestimmungen zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Der Ausschank und das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeder Art sowie das Rauchen ist grundsätzlich untersagt.

### **§ 8 - Überlassung von Räumen**

Soweit diese Räume von den Jugendlichen nicht benötigt werden, können diese Räume durch den Gemeinderat für gemeinnützige Erwachsenenarbeit (Erwachsenenverbände) zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde behält sich bei Inanspruchnahme der Räume durch Erwachsenenverbände die Erhebung eines Unkostenbeitrages vor. Dieser Unkostenbeitrag steht der Gemeinde zu. Voraussetzung ist, daß diese Räume in einwandfreiem Zustand wieder verlassen und ggf. gereinigt werden. Jegliche Überlassung von Räumen darf den regulären Ablauf des Jugendtreffbetriebes nicht behindern. Die Anmieter sind an die Hausordnung gebunden.

Bei Vermietung des Partyraums für private Feiern, obliegt es dem Jugendrat einen Unkostenbeitrag zu erheben. Dieser Unkostenbeitrag verbleibt beim Jugendrat und wird zu den Einnahmen aus dem laufenden Betrieb hinzugerechnet.

### **§ 9 - Werbung und parteipolitische Arbeit**

Parteipolitische, sowie wirtschaftliche Werbung und Betätigung sind innerhalb des Jugendtreffs nicht erlaubt. Es ist jedoch möglich, daß ortsansässige Parteien und Wählergruppen, im Einvernehmen mit der Jugendleitung und dem Jugendrat, Räume für rein gesellschaftliche Veranstaltungen nutzen, besonders dann, wenn sie dem Interesse der Jugendarbeit dienen.

### **§ 10 - Öffnungszeiten**

Als Öffnungszeiten für die Offene Jugendarbeit werden festgelegt:

Montag und Mittwoch	von 17.00 bis 21.00 Uhr
Freitag	von 18.00 bis 22.00 Uhr
Samstag	von 15.00 bis 23.00 Uhr

Ausnahmeregelungen sind den gewählten Vertretern der Besucher in Übereinkunft mit dem Jugendleiter oder dem jeweiligen Betreuer vorbehalten, wenn sich diese im Rahmen der gesetzlichen Sperrstunde bewegen.

Die Öffnungszeiten der Räume der Kirchlichen Jugend sind unabhängig von denen der Offenen Jugendarbeit von der Kirchlichen Jugend selbst festzulegen.

#### **§ 11 - Verhalten der Besucher**

Alle Besucher sind verpflichtet, sämtliche Einrichtungen sorgfältig zu behandeln, sowie jeden ruhestörenden Lärm beim Betreten und Verlassen des Jugendtreffs zu vermeiden. Zu widerhandlungen können mit Hausverbot geahndet werden.

#### **§ 12 - Hausverbot**

Das Hausverbot wird durch den Bürgermeister ausgesprochen. Kurzfristige Hausverbote können in Anwendung von § 6 Ziff. 2 auch durch den Betreuer erlassen werden. Wenn ein Hausverbot für mehr als 4 Wochen verhängt wird, soll der Bürgermeister dieses Hausverbot, so weit es zeitlich möglich ist, erst nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses erlassen. Gegen die Entscheidungen des Bürgermeisters kann der Betroffene den Gemeinderat anrufen.

#### **§ 13 - Zweifelsfälle**

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Jugendtreff-Hausordnung entscheidet vorläufig der Jugendrat und endgültig die Vollversammlung.

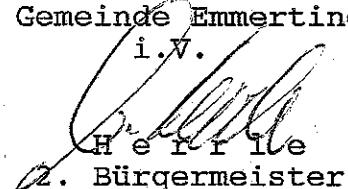
#### **§ 14 - Inkrafttreten**

Die Jugendtreff-Hausordnung ist Bestandteil der Konzeption. Sie tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, 22.06.1992

- Gemeinde Emmerting -

i.V.

  
Herr Irlé  
2. Bürgermeister



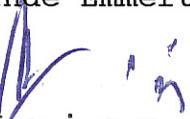
Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.06.1992 durch Niederlegung in den Verwaltungsräumen der VGem Emmerting, Zimmer Nr. 6.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel. Der Anschlag wurde angeheftet am 23.06.1992 und wieder abgenommen am 08.07.1992.

Emmerting, 09.07.1992

- Gemeinde Emmerting -

  
Maier  
1. Bürgermeister

  
GEMEINDE  
EMMERTING  
BAYERN

---